

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alles beladene Fuhrwerk nach dem Grunde den Weg durch die Schul-Gasse zwischen den Schulhäusern und dem Hause No. 56 zu nehmen hat; wogegen der durch die Nicolai-Straße längst der Stadt-Mauer führende Weg nur für unbeladenes Fuhrwerk passirbar ist.

Das Befahren desselben mit beladenen Wagen wird unter Hinweis auf §. 344, No. 8 des Straf-Gesetzbuches untersagt.

Lauban, den 23. Juli 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Donnerstag, den 30. d. Mts., keine Stadtverordneten-Sitzung.

Der Vorsitzende.

A. Weiner, i. B.

Bekanntmachung.

Montag, den 3. August d. J., von Vormittags 9¹/₂ Uhr ab, werden in der Förster'schen Häuslerstelle zu Beerberg die Nachlaß-Sachen des früheren Ortsrichters Eckert, bestehend: in Gläsern, Porzellan, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräthen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant durch den Actuarus Kern verkauft werden.

Lauban, den 14. Juli 1863.

Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 5. August d. J., von Vormittags 9 Uhr an, werden im hiesigen gerichtlichen Auktions-Gelasse: eine Taschenuhr, Meubles, Kleidungsstücke und verschiedene andere Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Lauban, den 20. Juli 1863.

Königliches Kreis-Gericht.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Das zu Mittel-Schreibersdorf gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I., Folio 9, sub No. 2 verzeichnete dreispännige Bauergut (jetzt nur Rest-Bauergut), abgeschätzt auf 8966 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1863, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Der dem Aufenthalte nach unbekanntte Real-Interessent Paul Otto Winkelmann aus Weisensfels a. S. wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen wollen, haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.